

E I N L A D U N G

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Gummersbach am Dienstag, dem 02.07.2019, 18:00 Uhr, im Fachausschusssitzungssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aktuelle Haushaltsentwicklung
3. Umbesetzung von Mitgliedern in der Arbeitsgruppe Haushalt
Vorlage: 03852/2019
4. Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach
Vorlage: 03935/2019
5. VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009
Vorlage: 03938/2019
6. Mitteilungen

B. Nicht öffentlicher Teil:

7. Grundstücksangelegenheiten
 - 7.1. Verkauf einer Grundstücksteilfläche in Gummersbach-Wasserfuhr
Vorlage: 03943/2019
 - 7.2. Verkauf von Grundbesitz in Gummersbach-Dieringhausen
Vorlage: 03946/2019
8. Information über den Dienstleistungsvertrag Citymanagement
9. Fusion der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (GDEKK) und AGKAMED GmbH
Vorlage: 03942/2019
10. Mitteilungen

Gummersbach, den 24.06.2019

gez.

Vorsitzender

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachbereich Finanzservice, Tel. . Bitte benutzen Sie die beigefügte Parkkarte nur für die Ausfahrt.

Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Vorsitzender: Stv. Torsten Stommel

1. Stellvertreter: Stv. Axel Blüm

2. Stellvertreter: Stv. Michael Franken

CDU

Stv. Reinhard Elschner

Stv. Jakob Löwen

Stv. Claudia Stevenson

Stv. Jörg Jansen

Stv. Karl-Otto Schiwiek

stv. BM. Jürgen Marquardt

Christine Stamm

1. Stv. Björn Rose

2. Stv. Jan Simons

3. Stv. Uwe Oettershagen

4. Stv. Volker Kranenberg

5. Stv. Uwe Dick

6. Stv. Joachim Tump

7. Stv. Dirk Helmenstein

SPD

Stv. Thorsten Konzelmann

Stv. Christian Weiss

1. Stv. Uwe Schieder

2. Stv. Benjamin Stamm

3. Stv. Sven Lichtmann

4. Stv. Jessica Gogos

5. stv. BM'in. Helga Auerswald

FDP

Stv. Elke Wilke

1. Stv. Dr. Ulrich von Trotha

2. Stv. Johannes Diehl

Grüne

Stv. Sabine Grützmacher

1. Stv. Konrad Gerards

2. Stv. Gabriele Müller

Ehemalige Fraktion Linke/ Piraten

Stv. Reinhard Birker (Piratenfraktion)

1. Stv. Gerhard Küppers (Die Linke)

2. Stv. Astrid Schumann (Piratenfraktion)

Umbesetzung von Mitgliedern in der Arbeitsgruppe Haushalt**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
07.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss beschließt folgende Umbesetzung in der Arbeitsgruppe Haushalt:

Ordentliche Mitglieder
Stv. Reinhard Elschner

(bisher: Stv. Horst Naumann)

Begründung:

Herr Stadtverordneter Horst Naumann ist am 25.02.2019 verstorben. Die CDU-Stadtratsfraktion hat im Zuge der Nachfolgeregelung mit Schreiben vom 15.03.2019 darum gebeten, die im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung vorzunehmen.

Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.07.2019	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.07.2019	Hauptausschuss
11.07.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Im Mai 2010 wurde durch die Landesregierung NRW gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Steuer auf Vergnügungen sexueller Art als kommunale Aufwandssteuer genehmigt, welche durch die Städte Köln und Dorsten erstmals in NRW eingeführt wurde.

Die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art ist zwischenzeitig durch die gängige Rechtsprechung hinreichend gesichert.

Aktuell sind in Gummersbach die Bordelle „Eichhörnchenbar“ und „Haus Waldesruh“ angemeldet. Zusätzlich sind zwei Wohnungen als weitere Prostitutionsstätte in der Königstraße zum Zweck der Wohnungsprostitution angemeldet und baurechtlich genehmigt.

Darüber hinaus sind beim Oberbergischen Kreis sieben Personen registriert (Stand Februar 2018), welche der Prostitution nachgehen und in Gummersbach tätig sind.

Die Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt soll mit dem Lenkungszweck der Eindämmung von Bordellen und der Wohnungsprostitution im Stadtgebiet Gummersbach eingeführt werden.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Satzung an der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art zu orientieren. Die vorgeschlagene Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach stützt sich daher hinsichtlich des Regelungsgehaltes, einschließlich der gewählten Steuersätze, im Wesentlichen auf die entsprechende Satzung der Stadt Köln, mit Ausnahme des darin

enthaltenen Steuersatzes für die Besteuerung nach Entgelt (20 v. H.).

Der Steuersatz für die Besteuerung nach Entgelt soll an den höheren Steuersatz der bereits bestehenden Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach angepasst sein. Ebenso wurden einzelne Vorschriften der Satzung den Gegebenheiten der Stadt Gummersbach angepasst und inhaltlich auf die Formulierungen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach abgestimmt.

Als Steuergegenstand sollen die nachfolgend genannten Vergnügungen (Veranstaltungen) festgelegt werden:

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. Veranstaltungen, bei denen Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind,
3. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
4. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nr. 3 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten,
5. Sex- und Erotikmessen.

Der Steuerschuldner ist dabei der Veranstalter.

Die Bemessungsgrundlagen und Steuersätze sollen wie folgt ausgestaltet sein:

- a. Für die Veranstaltungen nach den vorgenannten Nummern 1, 3 und 5 soll die Steuer nach der Fläche erhoben werden. Der Steuersatz soll je Veranstaltungstag und je angefangene zehn Quadratmeter 3,00 Euro betragen.

Unter den Steuergegenstand nach Nummer 3 fallen die darin genannten Betriebe als solche, unabhängig der darin tätigen Personen. Ausschlaggebendes Kriterium für eine Abgrenzung zum Steuergegenstand nach Nummer 4 ist die Nutzungsart, mit welcher das Gebäude gewidmet wurde sowie das äußere Auftreten der Betriebe (z. B. Werbung, Internetauftritt etc.). Soweit die Prostituierten in den in Nummer 3 genannten Einrichtungen als selbständige Einzelperson tätig sind, fallen diese unter den Besteuerungstatbestand nach Nummer 4.

- b. Die in Nummer 2 genannten Veranstaltungen sollen in Abhängigkeit des Veranstaltungsortes nach unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen besteuert werden:

Für Filmvorführungen in Kinos und Filmkabinen ist eine Besteuerung nach dem Entgelt vorgesehen. Der Steuersatz soll, in Anlehnung an § 4 Absatz 6 der bereits bestehenden Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach, 22 v. H. des Entgeltes betragen. Soweit in den vorgenannten Einrichtungen kein Entgelt für die Filmvorführung erhoben wird, soll der Steuersatz 3,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter betragen.

Für Filmvorführungen in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Einrichtungen soll eine Besteuerung nach der Anzahl der betriebenen Vorführgeräte erfolgen. Der Steuersatz soll je angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Gerät betragen.

c. Für die in Nummer 4 genannten Vergnügungen ist eine Besteuerung je Veranstaltungstag und Prostituierte/n vorgesehen. Der Steuersatz soll für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag betragen. Soweit die Prostituierten in den in Nummer 3 und 4 genannten Einrichtungen nicht als selbständige Einzelperson tätig sind, fallen diese unter den Besteuerungstatbestand nach Nummer 3.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist mit den nachfolgend aufgeführten geschätzten Steuererträgen durch die Steuer für Vergnügungen sexueller Art zu rechnen:

Auf Basis der Größe der Veranstaltungsfläche, einer Höchstzahl von 25 Veranstaltungstagen pro Monat und den vorgenannten Steuersätzen wird mit einem jährlichen Steuerertrag von maximal rund 11.000 Euro je Bordell für Veranstaltungen nach Nummer 3 gerechnet. Diese Schätzung geht davon aus, dass sämtliche, in den Betrieben nach Nummer 3 tätigen Prostituierten, nicht als selbständige Einzelpersonen tätig sind.

Die Anmeldepflicht für Prostituierte nach dem Prostituiertenschutzgesetz muss bei der für den Wohnort der betreffenden Person zuständigen Kreisbehörde erfolgen. Eine entsprechende Anmeldepflicht am dem Ort, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird, besteht dagegen nicht. Die genaue Anzahl der in Gummersbach tätigen Prostituierten ist daher bisher nicht bekannt. Ausgehend von einem Tagessatz von 6,00 Euro und einer Höchstzahl von 25 Veranstaltungstagen pro Monat wird mit einem jährlichen Steuerertrag von maximal rund 1.800 Euro je Prostituierte für Veranstaltungen nach Nummer 4 gerechnet. Hiervon ausgenommen sind Prostituierte, die als nichtselbständige Person bereits durch den Steuergegenstand nach Nummer 3 erfasst sind.

Die Veranstaltungen nach den Nummern 1, 2 und 5 konnten bereits auf Grundlage der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach besteuert werden. Entsprechende Veranstaltungen wurden jedoch in der Vergangenheit weder angemeldet noch steuerlich veranlagt, sodass hierzu keine Schätzung der tatsächlich zu erwartenden Steuererträge möglich ist.

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach soll zum 01.09.2019 in Kraft treten.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Satzungstext

Entwurf

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen
und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt
in der Stadt Gummersbach (Sexsteuersatzung) vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sind,
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nr. 3 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten,
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter einrichtungsbezogener sexueller Vergnügungen nach § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat. Veranstalter einrichtungsgelöster sexueller Vergnügungen nach § 1 Nr. 4 ist derjenige, der sexuelle Handlungen anbietet.
- (2) Als Veranstalter (Mitveranstalter) gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 3

Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum bestimmten Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 3 und 5 je Veranstaltungstag und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4

Besteuerung bei Filmveranstaltungen

- (1) Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 2
- a) für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 22 v. H. des Entgelts. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird.
- b) in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsggerät.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts nach Abs. 1 a) ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) vorzulegen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschale von 3,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1, Satz 2 und des § 3 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Besteuerung bei Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) vorzulegen.

§ 6

Mehrere Veranstaltungen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche (§ 3) zu besteuernde Vergnügungen im Sinne des § 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach dem in § 3 aufgeführten Steuersatz berechnet.
- (2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 1 Nr. 5.
- (3) In allen anderen Fällen wird jede Veranstaltung gesondert besteuert.

§ 7

Besondere Besteuerung

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 Euro zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 22 v. H. des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 spätestens 7 Werktage vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts nach Abs. 1 ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) vorzulegen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen im Sinne von § 1 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.

- (4) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann in diesen Fällen auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Gummersbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Gummersbach zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 4 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
 2. § 5 Abs. 2: Abgabe der Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
 3. § 7 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
 4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
 5. § 8 Abs. 2: Erklärung der durchgeführten Veranstaltungen,
 6. § 12: Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.07.2019	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.07.2019	Hauptausschuss
11.07.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses der Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach, den Erlass des VI. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Nach der vorgeschlagenen Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach soll der Steuersatz für die in § 1 Nummern 1, 3 und 5 der vorgenannten Satzung aufgeführten Veranstaltungen je Veranstaltungstag und jede angefangenen zehn Quadratmeter 3,00 Euro betragen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller nach der Veranstaltungsfläche zu versteuernden vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen in der Stadt Gummersbach soll daher der Steuersatz nach § 6 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung von bisher 1,50 Euro je angefangene 10 Quadratmeter auf ebenfalls 3,00 Euro erhöht werden.

Zu Artikel 2 bis 9:

Die in § 1 Nr. 2, 3 und 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach genannten Veranstaltungen sollen zukünftig auf Grundlage des § 1 Nr. 1, 2 und 5 der Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach als steuerpflichtige Tatbestände besteuert werden.

Da die Möglichkeit der Besteuerung des selben Steuertatbestandes nach zwei unterschiedlichen Satzungen der selben Kommune rechtlich unzulässig ist, sind die entsprechenden Tatbestände aus der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach zu streichen. § 1 der Vergnügungssteuersatzung ist daher anzupassen und alle auf diese Vorschrift verweisenden Bestimmungen in den §§ 3 sowie 6 bis 10 entsprechend zu korrigieren.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Gegenüberstellung der veränderten Regelungen
VI. Nachtrag

Alte Fassung Satzung Vergnügungssteuer		Neue Fassung Satzung Vergnügungssteuer	
	<i>§ 1 Steuergegenstand</i>		<i>§ 1 Steuergegenstand</i>
<p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art, 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –, 4. Sex- und Erotikmessen, 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, 6. das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p> 		<p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art 2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, 3. das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p> 	

	<i>§ 3 Steuerschuldner</i>		<i>§ 3 Steuerschuldner</i>
	Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.		Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

	<i>§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche</i>		<i>§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche</i>
1)	Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Größe des Raumes bzw. der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Schankraumes bzw. der Schankflächen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Lager- und Abstellräume sowie ähnlichen Nebenräumen und -flächen.	1)	Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Größe des Raumes bzw. der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Schankraumes bzw. der Schankflächen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Lager- und Abstellräume sowie ähnlichen Nebenräumen und -flächen.
2)	Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.	2)	Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 3,00 Euro . Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

	<u>§ 7</u> <u>Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate</u>		<u>§ 7</u> <u>Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate</u>
5)	<p>Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro, 2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro, 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <p style="text-align: right;">900,00 Euro.</p> 	5)	<p>Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro, 2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 3 b) genannten Aufstellorten bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro, 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 3 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <p style="text-align: right;">900,00 Euro.</p>

	<u>§ 8</u> <u>Besteuerung nach der Roheinnahme</u>		<u>§ 8</u> <u>Besteuerung nach der Roheinnahme</u>
1)	Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.	1)	Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
	<u>§ 9</u> <u>Anmeldung und Sicherheitsleistung</u>		<u>§ 9</u> <u>Anmeldung und Sicherheitsleistung</u>
1)	Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.	1)	Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2)	Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.	2)	Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
	<u>§ 10</u> <u>Entstehung des Steueranspruchs</u>		<u>§ 10</u> <u>Entstehung des Steueranspruchs</u>
Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.		Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten.	

VI. Nachtrag vom TT.MM.JJJJ
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach
(Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 3,00 Euro.

Artikel 2

§ 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
3. das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Artikel 3

§ 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Artikel 4

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben.

Artikel 5

§ 7 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1. bis 3. der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,50 v. H. des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro,

2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 3 b) genannten Aufstellorten bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,50 v. H. des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro,

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 3 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

900,00 Euro.

Artikel 6

§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.

Artikel 7

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden.

Artikel 8

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

Artikel 9

§ 10 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten.

Artikel 10

Dieser VI. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 02.07.2009 tritt zum 01.09.2019 in Kraft.